

Gericht

Landesverwaltungsgericht Niederösterreich

Entscheidungsdatum

07.11.2018

Geschäftszahl

LVwG-AV-501/001-2018

Rechtssatz

Durch die gerichtliche Verurteilung [hier: schwere Körperverletzung] wird nicht nur in einer für die Verwaltungsbehörde bindenden Weise über die Begehung der Tat abgesprochen, sondern auch für das erkennende Gericht. Die belangte Behörde und auch das erkennende Gericht sind daher nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, die so entschiedene Frage der gegenständlichen Entscheidung zugrunde zu legen (vgl VwGH/2009/03/0145).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:LVWGN:2018:LVwG.AV.501.001.2018